

Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Entwurf des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich zum Entwurf des Finanzmarktaufsichtsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Stellungnahme in materieller Hinsicht beschränkt sich auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen über die Abschlussprüfung. Daneben werden in der Stellungnahme verschiedene Hinweise zu Formulierungen im Entwurf des Gesetzes, die bei der Durchsicht des Entwurfs aufgefallen sind, gegeben. Die Stellungnahme zur Rotation gemäß § 62 Z 6a BWG (Z 109) und § 8 Abs. 1 VAG (Z 71) wird bis zum 16.5.2001 nachgereicht.

A. Materielle Stellungnahme

I. Zur Änderung des Handelsgesetzbuchs

1.

Im Entwurf des Finanzmarktaufsichtsgesetzes wird im Artikel XVI der **2. Absatz von § 275 HGB** dahingehend abgeändert, dass

- die Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit von 5 Mio S pro Prüfung auf eine 1 Mio EUR bzw 4 Mio EUR pro Prüfung erhöht wird; der höhere Grenzbetrag gilt für Prüfungen einer börsennotierten Aktiengesellschaft und
- bei grober Fahrlässigkeit in gleicher Weise wie bei Vorsatz, jede Begrenzung der Ersatzpflicht wegfällt; derzeit gilt die Grenze von 5 Mio S auch bei grober Fahrlässigkeit.

2.

Gegen die **Erhöhung der Grenzbeträge** für die Ersatzpflicht bei Fahrlässigkeit, die mit der internationalen Entwicklung in diesem Bereich im Einklang steht, werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass ein Betrag von **4 Mio EUR** erheblich **über die derzeitige Versicherungsdeckung** durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hinausgeht. Der Zugang von Wirtschaftsprüfern, die keiner großen internationalen Kooperation angehören zur Prüfung

von börsennotierten Aktiengesellschaften wird dadurch in unzumutbarer Weise erschwert, da für die Abdeckung des über die Kammerversicherung hinausgehenden Haftpflichtrisikos hohe Prämien zu bezahlen sind, die bei einem Wirtschaftsprüfer, der nur eine kleine börsennotierte Gesellschaft oder einige wenige derartige Gesellschaften prüft, in den Prüfungshonoraren keine Deckung finden. Diese **Einschränkung des Wettbewerbs** auf wenige große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist umso bedenklicher als zu erwarten ist, dass die Anzahl kleiner und mittlerer Unternehmen, die den organisierten Kapitalmarkt zur Finanzierung in Anspruch nehmen, in Zukunft weiter zunehmen wird. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder regt daher an, die Begrenzung der Ersatzpflicht mit 4 Mio EUR, wenn sie nicht überhaupt **generell auf 2 Mio EUR** herabgesetzt werden kann, auf Aktiengesellschaften, deren Umsatz und Bilanzsumme 500 Mio EUR und deren Mitarbeiteranzahl 1.000 Personen übersteigt, zu beschränken.

3.

Die neue Bestimmung führt –neben dieser knappen Verdreifachung der Haftungssumme bei nicht börsennotierten Unternehmen und einer mehr als Verzehnfachung der Haftungssumme bei börsennotierten Unternehmen – eine bisher nicht vorhandene **Differenzierung in leichte und grobe Fahrlässigkeit** ein. Bei grober Fahrlässigkeit ist eine unbeschränkte und unbeschränkbare Haftung vorgesehen.

Die vorgesehene Unterscheidung der Ersatzpflicht bei leichter und grober Fahrlässigkeit wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder abgelehnt. Sie ist weder notwendig noch sinnvoll. Sie entspricht auch nicht der deutschen Vorbildregelung.

3.1.

Die **Abgrenzung** zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit ist vielleicht in der Theorie, **nicht** aber in der Praxis sauber **durchführbar**. Ein Verhalten ist leicht fahrlässig, wenn es auf einem Fehler beruht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft. Grobe Fahrlässigkeit liegt hingegen vor, wenn die Sorgfaltswidrigkeit so schwer ist, dass sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft (*Koziol/Welser, Grundriss II¹¹, 290*). Doch wer kann schon von sich ausschließen, dass ihm einmal ein grober –im nachhinein betrachtet, „auffallender“, - Fehler unterläuft. Der Unterschied ist graduell, die Grenze verläuft fließend. Ein qualitativer Schnitt liegt erst bei der Schranke zum *dolus eventualis*, der als Vorsatzform die Hinwendung zum Unrecht und nicht bloß ein Versehen bedeutet.

Die nunmehr projektierte Notwendigkeit der Differenzierung in Grade der Fahrlässigkeit führt zwangsläufig zu langwierigen, mit der Einholung von Sachverständigengutachten verbundenen, kostenintensiven Gerichtsverfahren, deren Ausgang im vorhinein nicht abgeschätzt werden kann. Ein einzelner Sorgfaltsverstoß, der -ex ante nicht als so

100275/5134/1673

3

gravierend vorhersehbar - im nachhinein von den Gerichten als grob fahrlässig qualifiziert wird, führt zu einer unbegrenzten, im worst case den gesamten Unternehmenswert in der Höhe von Milliarden umfassenden, Haftung und damit zwangsläufig zur **Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz** des Abschlussprüfers.

Gerade dies läuft aber den **Intentionen der historischen Gesetzesverfasser** zuwider, die mit den Haftungshöchstgrenzen im gesamten Bereich der Fahrlässigkeit den Prüfern unbegrenzte, exorbitante Haftungsrisiken abnehmen wollten (*Peter Bydlinski*, Gedanken zur Haftung der Abschlußprüfer, Ostheim-Festschrift, 349ff [368], mwN).

3.2.

Eine Differenzierung nach dem Grad der Fahrlässigkeit und damit dem Grad des Pflichtenverstoßes ist nicht nur schwierig und ex ante nicht durchführbar. Sie ist nach der österreichischen Rechtslage auch **nicht objektiv fassbar**.

So besteht in Österreich **kein exakter Pflichtenkatalog** für den Abschlussprüfer. „Gewissenhaft“ iSd § 275 Abs 1 HGB ist ein sehr weitgehender Gesetzesbegriff ohne klare Konturen. Die Fachgutachten der gesetzlichen und freiwilligen Interessenvereinigungen der Abschlussprüfer betreffen nicht den **Umfang des Testats**. Ihnen käme auch keine autoritative, die Gerichte bindende Regelungskompetenz zu. Diese hat allein das Gesetz (idS *Peter Bydlinski*, aaO, 365; so auch *Schauer*, Die Haftung des Abschlussprüfers, RdW 1999, 290 [294]).

Eine Differenzierung im Grad des Pflichtenverstoßes sollte daher jedenfalls solange unterbleiben, bis die Pflichten des Abschlussprüfers und der Umfang des Testats exakt definiert sind.

3.3.

Obgleich die Pflichten des Abschlussprüfers nach der deutschen Rechtslage viel genauer und umfangreicher geregelt sind, als in Österreich, unterscheidet **§ 323 dHGB** nicht zwischen den Arten und Graden der Fahrlässigkeit (bewusste, unbewusste, grobe, leichte [vgl. dazu *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch⁵³, § 276, Rz12ff]). Auch bewusste und grobe Fahrlässigkeit führt zu einer betragsmäßigen Beschränkung der Haftung.

Entgegen den Ausführungen auf Seite 29 der Erläuterungen lehnt sich der Gesetzesentwurf nicht an die mit dem KonTraG 1998 eingeführte Verschärfung der Haftung in § 323 dHGB an. Er geht vielmehr weit darüber hinaus und bringt mit dem Wegfall einer Haftungsgrenze bei grober Fahrlässigkeit selbst gegenüber § 323 dHGB eine **Haftungsverschärfung**, die nicht einmal in der deutschen Vorbildregelung für sinnvoll und notwendig erachtet wurde.

3.4.

Sinn und Zweck der Einführung einer Haftungsschranke im gesamten Bereich der Fahrlässigkeit war es auch, dem Abschlussprüfer den Abschluss einer **erschwinglichen Haftpflichtversicherung** zu ermöglichen (*Peter Bydlinksi*, aaO, 368; *Schauer*, aaO, 291).

Bereits die beabsichtigte Anhebung der Haftungsgrenze auf 4 Mio EUR bei börsennotierten Unternehmen übersteigt die Versicherungssumme der Excedentenhaftpflichtversicherung der Kammer der Wirtschaftstreuhand, die derzeit gemeinsam mit der Grundversicherung bei 33,33 Mio S liegt.

Mit der geplanten Abschaffung einer betragsmäßigen Haftungsbegrenzung bei grober Fahrlässigkeit ist die Versicherbarkeit nicht mehr gewährleistet.

Da im vorhinein niemand ausschließen kann, dass ihm bei der Prüfung ein Versehen unterläuft, das im nachhinein als grob fahrlässig gewertet wird, riskiert jeder Abschlussprüfer bei Annahme eines Prüfungsauftrages eine existenzbedrohende Haftung. Die Durchführung von Abschlussprüfungen wird sich daher auf wenige große Wirtschaftstreuhand-Gesellschaften beschränken. Nur diese werden sich künftig aufgrund kapitalkräftiger (ausländischer) Verbindungen eine entsprechend teure Versicherung bzw. ein –aufgrund mangelnder Versicherbarkeit- exorbitantes Haftungsrisiko leisten können. Dies führt zu einer Verknappung des Marktes und damit zu all den mit einer „Quasi-Monopolstellung“ verbundenen negativen Folgen für die Wirtschaft.

Ist eine Differenzierung in Grade der Fahrlässigkeit unumgänglich, sollte zumindest auch bei grober Fahrlässigkeit eine betragsmäßig fixierte Haftungsgrenze eingeführt werden, um die Versicherbarkeit zu gewährleisten.

Der auf Seite 29 der Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Hoffnung auf Prävention durch unbegrenzte Haftung seien die einschlägigen Studien aus dem Bereich des Strafrechts entgegengehalten, wonach die Höhe der Strafe in keiner Relation zur Delinquenz steht (vgl. *Pilgram*, Die erste österreichische Rückfallstatistik-ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik, ÖJZ 1991, 577).

3.5.

Der geplante Gesetzesentwurf bringt keine Änderung im Kreis der verpflichteten Personen iSd § 275 Abs. 1 HGB. Die ohnedies schon virulente Problematik der **Gehilfenhaftung** des § 275 HGB wird durch die beabsichtigte Haftungsverschärfung gesteigert.

Der Gehilfenbegriff des § 275 HGB ist überaus weit (vgl. *Koller/Roth/Morck*, HGB^z, 323, Rz 2, *Straube*, HGB 2. Bd ^z; 275, Rz 2) und erfasst selbst die Sekretärin und die in Ausbildung stehenden Berufsanwärter.

100275/5134/1673

5

Mangels eines Vertrags mit der zu prüfenden Gesellschaft würden diese Personen nach den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechtes nur deliktisch haften. Durch den Schutzgesetzcharakter des § 275 HGB (OGH 23.10.2000, 8 Ob 141/99i) haften die Gehilfen der Gesellschaft persönlich für bloße Vermögensschäden.

Zwar hat der Gehilfe, regelmäßig ein Dienstnehmer, häufig ein in Ausbildung stehenden Berufsanwärter des Abschlussprüfers, bei einer unmittelbaren Inanspruchnahme durch die Gesellschaft einen Vergütungsanspruch gegenüber seinem Dienstgeber. Dieser Rückgriffsanspruch erfolgt jedoch nach den Regeln des DNHG nur nach „Billigkeit“. Da das DNHG bei grober Fahrlässigkeit eine Mäßigung auf Null und damit eine komplette Vergütung ausschließt, bedeutet dies, dass etwa ein Berufsanwärter, dem bei der Mitwirkung an einer Abschlussprüfung ein –von den Gerichten ex post als auffallende Sorglosigkeit gewertetes- Versehen unterläuft, einen Teil eines unbeschränkten, in die Milliarden reichenden, Schadens endgültig selbst tragen muss.

Die erweiterte Gehilfenhaftung des § 275 HGB ist unsachlich. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, etwa einen in Ausbildung stehenden Berufsanwärter, der in keinem Vertragsverhältnis zur zu prüfenden Gesellschaft steht und wirtschaftlich nicht am Honorar für die Abschlussprüfung partizipiert, mit einem derartig hohen Haftungsrisiko zu belasten.

Bei einer Haftungsverschärfung des § 275 HGB sollte die Problematik der Gehilfenhaftung mitbedacht werden.

3.6.

Der Gesetzesentwurf sieht die Anwendung des neugefassten § 275 Abs. 2 HGB auf Prüfungen vor, über die der Prüfbericht gemäß § 272 HGB nach dem 1.3.2002 erstattet wurde. Diese **Übergangsfrist** ist zu knapp.

Die Prüfaufträge für ein Wirtschaftsjahr werden spätestens zu Beginn des Jahres vergeben. Im Zeitpunkt der Annahme eines Prüfauftrages müssen jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Prüfung feststehen.

Eine geänderte Haftungsbestimmung sollte daher frühestens auf Prüfungen mit einem Bilanzstichtag zum 31.12.2002 anzuwenden sein.

II. Zur Änderung des Bankwesengesetzes

Durch Z101 wird dem §44 ein Absatz 5a angefügt. Darin wird angeordnet, dass Zweigstellen von Wertpapierfirmen mit Sitz in einem EWR-Staat die Einhaltung der Melde- und Wohlverhaltensvorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes durch Bankprüfer prüfen lassen müssen. Gegen diese Vorschrift bestehen keine Einwendungen der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

Durch Z104 wird dem §60 ein Absatz 3 angefügt. Darin wird angeordnet, dass die Auskunfts-, Vorlage- und Einschaurechte des Bankprüfers sich auch auf alle von Dritten oder im Ausland geführten oder verwahrten Unterlagen und Datenträger erstrecken. Diese Klarstellung wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder begrüßt.

Durch Z106 werden dem §62 die Z1a und 1b angefügt. Darin wird angeordnet, dass ein Ausschließungsgrund für einen Bankprüfer auch vorliegt,

- wenn der Bankprüfer nicht nachweislich durch entsprechende Fortbildung für die Aktualität der in Z 1 geforderten Erkenntnisse und Erfahrungen sorgt und
- wenn der Bankprüfer nicht einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angehört oder nicht durch rechtsgeschäftliche Verbindung über einen gleichwertigen Zugang zu einer Gruppe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfügt oder nicht auf andere Weise gleichartige Erfahrungen in die Bankprüfung einbringen kann.

Die in Z1a geforderte Fortbildung wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder und vom Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer bereits seit einiger Zeit für ihre Mitglieder verlangt. Etwas problematisch erscheint jedoch die Bestimmung, dass jährliche Bestätigungen nicht nur über die aktuelle Qualitätssicherung (dh die Kenntnis der eingetretenen Änderungen der Rechtslage im weiteren Sinn) einzuholen sind, sondern dass der Bankprüfer die erforderliche Kenntnis der für Kreditinstitute geltenden Vorschriften über die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses nachweisen muss. Es ist nicht klar, ob dies so zu interpretieren ist, dass jährlich ein solcher Nachweis auch über die Kenntnis der unverändert gebliebenen Vorschriften erbracht werden muss; die Erbringung eines solchen Nachweises wäre sehr schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich.

Im Übrigen müsste die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche als Bankprüfer tätig sind, der für die ordnungsmäßige Prüfungsdurchführung verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Fortbildung nachweisen muss. Es sollte ferner klargestellt werden, dass die jährlichen Bestätigungen von der Akademie der Wirtschaftstrehänder, die Fortbildungsveranstaltungen durchführt, und von der Kammer der Wirtschaftstrehänder und dem Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mitgliedern jährlich Nachweise über die Fortbildung verlangen, ausgestellt werden können.

100275/5134/1673

7

Die Bestimmung, dass ein Bankprüfer einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angehören muss oder durch rechtsgeschäftliche Verbindungen über einen gleichwertigen Zugang zu einer Gruppe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfügen oder auf andere Weise gleichartige Erfahrungen in die Bankprüfung einbringen kann, erscheinen in dieser Form weder sachgerecht – es gibt eine nicht unerhebliche Anzahl von Kreditinstituten, die über kein nennenswertes Auslandsgeschäft verfügen – noch ausreichend bestimmt. Sinnvoll wäre nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler die Forderung, dass ein Bankprüfer, der den Jahresabschluss eines Kreditinstituts mit wesentlichen ausländischen Betriebsstätten oder den Konzernabschluss einer Kreditinstitutsgruppe mit wesentlichen ausländischen Tochtergesellschaften prüft, über Vereinbarungen mit Wirtschaftsprüfern, die in den Staaten, in denen sich wesentliche Zweigniederlassungen bzw Tochtergesellschaften finden, tätig sind, verfügen muss, aufgrund derer er Zugang zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen dieses Staates haben muss. Eine solche Verpflichtung müsste auch für die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen bestehen, da kein Grund erkennbar ist, weshalb für Wirtschaftsprüfer, die als Bankprüfer tätig sind, diesbezüglich strengere Vorschriften gelten als für die gesetzlich zuständigen Prüfungsorgane.

Durch Z107 wird Z2 von § 62 dahingehend abgeändert, dass der durch Versicherung abgedeckte Haftungsbetrag nicht geringer als in § 63 Abs 8 gefordert sein darf. Zur Höhe der Versicherungsdeckung wird weiter unten Stellung genommen.

Durch Z 110 wird § 62 Z 9 und 10 dahingehend abgeändert, dass der Hundertsatz für eine unschädliche Beteiligung von 20 vH durch den Hundertsatz 5 vH ersetzt wird. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat gegen diese Regelung keinen Einwand.

Durch Z 112 wird der Ausschlussgrund in Z 15 von § 62, der derzeit wie folgt lautet "... der Bankprüfer seine Tätigkeit nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausübt ..." durch folgende Formulierung ersetzt "... der Bankprüfer seine Tätigkeit nicht mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt ausübt, insbesondere wenn seine Prüfungshandlungen innerhalb der letzten fünf Jahre schwere Mängel aufgewiesen haben ...". Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler hat gegen die vorgesehene Änderung keinen Einwand.

Durch Z113 wird im Anschluss an den §62 ein neu zu schaffender §62a in das Gesetz eingefügt, der die Ersatzpflicht von Bankprüfern regelt. Diese soll bei leichter Fahrlässigkeit je geprüfem Kreditinstitut bei Kreditinstituten

- mit einer Bilanzsumme bis zu 1 Mrd EUR höchstens 2 Mio EUR
- mit einer Bilanzsumme bis zu 5 Mrd EUR höchstens 3 Mio EUR
- mit einer Bilanzsumme bis zu 15 Mrd EUR höchstens 4 Mio EUR

– mit einer Bilanzsumme von mehr als 15 Mrd EUR höchstens 6 Mio EUR

betragen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten insoweit, als sich aus § 275 Abs 2 HGB nicht ein höherer Betrag ergibt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit soll die Ersatzpflicht unbegrenzt sein.

Wie schon in der Stellungnahme zu § 275 Abs 2 HGB ausgeführt wurde, erhebt die Kammer der Wirtschaftstrehänder keinen grundsätzlichen Einwand gegen die Erhöhung der Grenzen für die Ersatzpflicht, wohl aber gegen das Ausmaß dieser Erhöhung. Bei Kreditinstituten ergibt sich eine erhebliche weitere Verschärfung nicht nur dadurch, dass die Grenze der Ersatzpflicht bei großen Kreditinstituten 6 Mio EUR beträgt, sondern vor allem dadurch, dass die Ersatzpflicht für jede einzelne Prüfung eines Kreditinstituts kumulativ durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt werden muss. Es wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder darauf hingewiesen, dass die geforderte Versicherungsdeckung für jede einzelne Bankprüfung zu einer erheblichen Verteuerung der Bankprüfungen führen wird, da es für die Bankprüfer nicht möglich ist, die hohen Haftpflichtversicherungsprämien, die für diese Versicherungsdeckung zu zahlen sind, selbst zu tragen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Z 117 verwiesen.

Die zu § 275 Abs 2 HGB vorgebrachten Einwendungen gegen die Gleichstellung der groben Fahrlässigkeit mit Vorsatz gelten für die geplanten Änderungen des Bankwesengesetzes in gleicher Weise; dh die Kammer der Wirtschaftstrehänder lehnt es ab, dass die Ersatzpflicht des Bankprüfers bei grober Fahrlässigkeit unbegrenzt sein soll.

Durch Z 114 werden in den § 63 im Anschluss an Abs 1 die Absätze 1a bis 1c eingefügt.

In Abs 1a wird ausgeführt, dass die FMA bei Vorliegen eines begründeten Verdachts, dass schwerwiegende, nicht kurzfristig behebbare Ausschließungsgründe vorliegen, selbst die Bestellung eines nicht geeigneten Bankprüfers untersagen und bei Gefahr in Verzug selbst einen anderen Bankprüfer bestellen kann. Gegen diese Regelung wird von der Kammer der Wirtschaftstrehänder kein Einwand erhoben, da es sich offensichtlich um eine Maßnahme handelt, die der Abkürzung eines Widerspruchsverfahrens dient; dem durch die Entscheidung der FMA von der Prüfung ausgeschlossenen Bankprüfer steht die Möglichkeit offen, gegen diese Entscheidung Rechtsmittel zu ergreifen und allenfalls Schadenersatz zu verlangen.

Auch gegen die Bestimmung in Abs 1b, dass die FMA, das Kreditinstitut und das gemäß § 270 Abs 3 HGB zuständige Gericht von allen Maßnahmen gemäß Abs 1a unverzüglich zu verständigen ist, besteht kein Einwand.

In Abs 1c wird verlangt, dass der Bankprüfer innerhalb von 2 Wochen nach seiner Bestellung der FMA zu bescheinigen hat, dass keine Ausschließungsgründe vorliegen und dass er auf Verlangen der FMA alle zur Beurteilung erforderlichen weiteren

100275/5134/1673

9

Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen hat. Da angenommen wird, dass die FMA das ihr eingeräumte Recht nicht schikanös ausüben wird, wird gegen diese Bestimmung gleichfalls kein Einwand erhoben.

Durch Z 117 wird dem § 63 ein Abs 8 angefügt, der Bestimmungen über die vom Bankprüfer abzuschließende Haftpflichtversicherung enthält. Bankprüfer, welche eine Versicherungspflicht trifft, haben bei einem in einem Mitgliedsstaat zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts berechtigten Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die das aus der Bankprüfung resultierende Risiko abdeckt. Die Deckungssumme des Versicherungsvertrags hat pro geprüftes Kreditinstitut – je nach der Bilanzsumme – 2 bis 6 Mio EUR zu betragen. Für gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtungen gelten erhebliche Erleichterungen; deren Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung beschränkt sich auf eine Deckungssumme von 6 Mio EUR zuzüglich verhältnismäßig geringer Zuschläge, die sich nach der Anzahl der Mitgliedsinstitute bemessen. Diese Erleichterung wird in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf damit begründet, dass es in diesen Bereichen nicht anzunehmen ist, dass sich bei jeder einzelnen Bankprüfung Ersatzansprüche gegen das gesetzlich zuständige Prüfungsorgan ergeben. Dieser Gesichtspunkt müsste wohl auch für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gelten. Die im Entwurf geforderten Versicherungsdeckungen würden zweifellos zu einer erheblichen Überversicherung führen; es müsste daher im Gesetz vorgesehen werden, dass bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Bankprüfungen durchführen, die Haftpflichtversicherungssumme für das größte von ihnen geprüfte Kreditinstitut in voller Höhe zu vereinbaren ist, dass aber für alle weiteren Kreditinstitute von den zusätzlichen Deckungssummen beträchtliche Abschläge vorgenommen werden können.

Problematisch erscheint auch das Verlangen, dass die Versicherung bei einem in einem Mitgliedsstaat (des Europäischen Wirtschaftsraums) zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts berechtigten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden muss. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die einer internationalen Kooperationsvereinbarung angehören, sind im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarungen vielfach mit sehr hohen Summen gegen Haftpflichtversicherungsschäden versichert, wobei allerdings diese Versicherungsdeckungen zum Teil bei Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen. Für diese internationalen Versicherungsdeckungen fallen sehr erhebliche Versicherungsprämien an. Die Verpflichtung für diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die bereits auf internationaler Basis versicherten Risiken ein zweites Mal bei Versicherungsunternehmen, die in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts berechtigt sind, in Deckung zu geben, würde zu einer doppelten Versicherung ein und desselben Risikos und zu einer doppelten Prämienbelastung führen.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist daher der Ansicht, dass die in Aussicht genommenen Vorschriften über die Versicherungsdeckung in der vorliegenden Form wirtschaftlich nicht vertretbar sind und regt dringend an, die Versicherungsproblematik unter Einbindung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die internationalen Kooperationen angehören, noch einmal gründlich zu erörtern um zu einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung zu gelangen.

Durch Z 118 wird ein § 63a neu geschaffen. Dieser Paragraph sieht vor, dass das Aufsichtsorgan eines Kreditinstituts Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung von Prüfungen der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens beauftragen kann. Durch diese Bestimmung, die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt wird, wird dem Aufsichtsorgan die Möglichkeit geboten, sich bei Bedarf über einen externen Prüfer zusätzliche Informationen, die für die Ausübung der Aufsichtsaufgaben erforderlich erscheinen, zu verschaffen.

III. Versicherungsaufsichtsgesetz

Durch die Neufassung von § 82 Abs 1 und die Einfügung eines Abs 8a zu § 82 VAG soll

- die Rotationspflicht für den Abschlussprüfer
 - die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die erhöhte Ersatzpflicht
 - die Erhöhung der Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit und
 - die Einführung der unbegrenzten Haftpflicht bei grober Fahrlässigkeit
- angeordnet werden.

Die in der Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu den geplanten Änderungen des Bankwesengesetzes angeführten Argumente hinsichtlich der Erhöhung der Ersatzpflicht und des Zwangs zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie die in der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Handelsgesetzbuchs angeführten Argumente hinsichtlich der Einführung einer unbegrenzten Ersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit gelten für die im Entwurf enthaltenen Änderungen und Erweiterungen des § 82 VAG in gleicher Weise.

Wenn auch bei Versicherungsunternehmen die Verpflichtung bestehen sollte, dass die Versicherungssumme für jeden einzelnen Prüfungsauftrag mindestens den Höchstbetrag für die Ersatzpflicht aus diesem Prüfungsauftrag erreichen muss und daher bei der Prüfung mehrerer Versicherungsunternehmen kumulativ zu berechnen ist – die Formulierung im Gesetz ist diesbezüglich nicht eindeutig – sind die diesbezüglich zum

100275/5134/1673

11

Bankwesengesetz gemachten Einwendungen verstärkt anzubringen, da die niedrigste Ersatzpflicht, die auch für kleine Versicherungsunternehmen gilt, mit 4 Mio EUR exzessiv hoch angesetzt ist.

Nicht verständlich ist die Bestimmung, dass die Haftpflichtversicherung nicht bei dem Versicherungsunternehmen, das vom Abschlussprüfer geprüft wird oder bei einem zum gleichen Konzern gehörenden Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden darf. Da es sich bei Ersatzansprüchen aufgrund von Fehlleistungen des Abschlussprüfers in der Regel um Ansprüche Dritter handelt, kann der Umstand, dass der Haftpflichtversicherungsvertrag bei einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, das von dem Wirtschaftsprüfer, gegen den Ersatzansprüche geltend gemacht werden geprüft wird, keinen Einfluss auf die Sicherheit und Durchsetzbarkeit der Ersatzansprüche haben, da jedes Versicherungsunternehmen im Rahmen der Haftpflichtversicherung zur Schadenabwehr (dh zur Bestreitung der Ersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer) verpflichtet ist; diese Verpflichtung hat jedes andere Versicherungsunternehmen in gleicher Weise wie das Versicherungsunternehmen, das von dem Wirtschaftsprüfer, gegen den Ersatzansprüche geltend gemacht werden, geprüft wird zu erfüllen. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung würde jedoch zu erheblichen Problemen führen, wenn ein Wirtschaftsprüfer von jenem Versicherungsunternehmen, bei dem er seine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, als Abschlussprüfer benannt wird. Er müsste in diesem Fall neben der bestehenden Versicherungsdeckung auch dann, wenn diese für den in §82 VAG geforderten Versicherungsschutz ausreichend ist, eine zusätzliche Haftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen abschließen; dies kann aber wohl nicht den Absichten des Gesetzgebers entsprechen.

IV. Zusammenfassung der Einwendungen und Bedenken gegen die geänderten Vorschriften über die Abschlussprüfung

Zusammenfassend gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhandler ihre Einwendungen und Bedenken gegen die geänderten Vorschriften über die Abschlussprüfung im Entwurf zum Finanzmarktaufsichtsgesetz wie folgt zusammenzufassen:

1. Reduktion der Ersatzpflicht bei kleineren und mittleren börsennotierten Aktiengesellschaften um auch Einzel-Wirtschaftsprüfern die Möglichkeit zur Prüfung dieser Unternehmen zu eröffnen.
2. Keine Differenzierung bei der Ersatzpflicht zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit. Die Begrenzung der Ersatzansprüche, die bei leichter Fahrlässigkeit gilt, müsste auch bei grober Fahrlässigkeit gelten.
3. Entschärfung der Gehilfenhaftung des § 275 HGB.

4. Verlängerung der Übergangsfrist des § 906 Abs. 6 HGB.
5. Konkretisierung bzw Klarstellung der Fortbildungserfordernisse für Bankprüfer.
6. Umgestaltung des Erfordernisses internationaler Kontakte bei Bankprüfungen.
7. Milderung der Kumulierung der Haftpflichtversicherungssummen, wenn ein Wirtschaftsprüfer bei mehreren Kreditinstituten (und Versicherungsunternehmen) als Bankprüfer bzw Abschlussprüfer tätig ist.
8. Berücksichtigung der Problematik der Verpflichtung, die Haftpflichtversicherung zur Deckung der Ersatzpflicht als Bankprüfer bei einem Versicherungsunternehmen, das im Europäischen Wirtschaftsraum zum Versicherungsbetrieb zugelassen ist, abzuschließen.
9. Berücksichtigung der Problematik der Verpflichtung, die Haftpflichtversicherung zur Deckung der Ersatzpflicht als Abschlussprüfer von Versicherungsunternehmen bei einem Versicherungsunternehmen, das von dem betreffenden Wirtschaftsprüfer nicht geprüft wird, abzuschließen.

V. Sonstiger Einwand zur Änderung des Bankwesengesetzes

zu Z 146 (§ 74 Abs. 7): Ein gesonderter Vermögens- und Erfolgsausweis für alle ausländischen konsolidierungspflichtigen Tochtergesellschaften ist nur möglich, wenn diese in einem einzigen Teilkonzern zusammengefasst sind. Üblicherweise bestehen jedoch in Bankkonzernen Auslandsbeteiligungen an Kreditinstituten an verschiedenen Stellen (Vollbanken, Spezialkreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Wertpapierfirmen, etc), die nicht oder nur sehr schwer in einen Status zusammengefasst werden können. Die Notwendigkeit eines separaten konsolidierten Vermögens- und Erfolgsausweises für ausländische Tochter-Kreditinstitute sollte daher noch einmal überdacht werden. Zu klären wäre außerdem, welcher Kreditinstitutsbegriff anzuwenden ist (falls ein weiter Kreditinstitutsbegriff gemeint ist, am besten durch Ergänzung von § 2 Z 23).

B Redaktionelle Änderungen¹

zu Art. I Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG)

zu § 1 Abs. 3: Der Jahrgang 1994 des BGBl. hatte noch keine Unterteilung, daher richtiges Zitat "BGBl. Nr. 194/1994" (Streichung des Zeichens "I")

zu § 19 Abs. 1: Am Ende der Z 4 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen.

zu § 20 Abs. 2: Um den Sinn der Bestimmung richtig wiederzugeben, müsste der letzte Satzteil lauten "... als die Rücklage insgesamt ein Ausmaß von 5 vH der ... Gesamtkosten **nicht** erreicht hat."

zu § 26 Abs. 8: "... in der Fassung **der Verordnung** BGBl. II Nr. 146/2000, ..."

zu Art. II Änderung des Bankwesengesetzes

Nach Z 1 sollten folgende Z 1a bis 1c eingefügt werden:

"1a. Im XVI. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses wird die Bezeichnung "§ 79. bis § 81. Oesterreichische Nationalbank" durch die Bezeichnung "§ 79. und § 80. Oesterreichische Nationalbank" ersetzt.

1b. Im XIX. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses wird die Bezeichnung "§ 93. bis § 93b. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung" durch die Bezeichnung "§ 93. bis § 93c. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung" ersetzt.

1c. Im XXIV. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses wird die Bezeichnung "§ 103. und § 103a. Übergangsbestimmungen" durch die Bezeichnung "103. bis § 103c. Übergangsbestimmungen" ersetzt.

zu Z 2 (§ 4 Abs. 1): Bei der erstmaligen Zitierung des neuen Begriffes "FMA" sollte eine vollständige Quellenangabe wie folgt erfolgen: "der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – **§ 1 Bundesgesetz über die Errichtung und**

¹ die vorgeschlagenen geänderten Texte sind fett gedruckt

Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)"

zu Z 3 (§ 4 Abs. 3 Z 5): "... und allenfalls persönlich haftender Gesellschafter ..."
(Streichung des Wortes "der")

zu Z 5 (§ 4 Abs. 6): "... BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I, ..."

zu Z 6 (§ 4 Abs. 7): "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Hochkommata setzen.

zu Z 7 (§ 5 Abs. 1 Z 3): "... wenn die Unbegründetheit der Zweifel **glaubhaft gemacht** wurde"

Der Strichpunkt am Ende kann entfallen, da er durch die Einfügung in den bestehenden Text ohnehin erhalten bleibt.

zu Z 11 (§ 5 Abs. 1 Z 8): "... wenn die Unbegründetheit der Zweifel **glaubhaft gemacht** wurde"

Der Strichpunkt am Ende hat zu entfallen, da der vorhandene Punkt durch die Einfügung in den bestehenden Text ohnehin erhalten bleibt.

zu Z 55: ... *Verweis auf Abs. 1 Z 1, 6 und 7.*

zu Z 61: Einleitungssatz trennen und zweiten Satz mit **Z 61a.** nummerieren.

zu Z 71 (§ 24 Abs. 2 Z 6): "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Hochkommata setzen.

Da eine längere Laufzeit sicher nicht schädlich sein kann, sollte sublit aa) lauten: "aa) die Erhöhungsvereinbarung **frühestens** nach einer zehnjährigen Laufzeit in Kraft tritt,"

zu Z 89 (§ 27 Abs. 11): Der Ausdruck "Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten der Zone A" ist im BWG nicht vorgesehen. § 2 Z 13 definiert "ausländische Kreditinstitute," § 2 Z 20 "Kreditinstitute der Zone A," wobei letztere auch Kreditinstitute mit Sitz in EWR-Mitgliedstaaten umfassen. Um eine zusätzliche Begriffsdefinition zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den Ausdruck auf "Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute (**§ 2 Z 13) mit Sitz in einem Staat** der Zone A" zu ändern. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung auch im Entwurf für ein E-Geldgesetz enthalten ist.

zu Z 96 (§ 43 Abs. 1): § 275 Abs. 2 HGB wird als nicht anwendbar erklärt, obwohl der neue § 62a auf diese Bestimmung verweist!

100275/5134/1673

15

zu Z 98 (§ 44 Abs. 1): Rechtschreibung: "Abschluss" (Zeile 7)

zu Z 101 (§ 44 Abs. 5a) und Z 106 (§ 62 Z 1a): Änderung des Zitats auf "§ 63 Abs. 7a" bzw. "§ 63 Abs. 4 bis 7a" (siehe unten zu Z 116).

zu Z 104 (§ 60 Abs. 3): Um den Sinn der Bestimmung korrekt wiederzugeben, müsste der letzte Halbsatz "... bis zum Ablauf dreier **darauf folgender** Geschäftsjahre ..." lauten.

Eine jederzeitige Verfügbarkeit im Inland ist wohl nur bei online zugänglichen Unterlagen möglich. Zutreffender erscheint daher, das Erfordernis vorzusehen "... für die Verfügbarkeit im Inland **innerhalb angemessener Frist** ... zu sorgen."

zu Z 109 (§ 62 Z 6a): Fallfehler: "... das Kreditinstitut oder ..." (statt Kreditinstitutes)

zu Z 113 (§ 62a): "... je geprüftes Kreditinstitut ..." (statt geprüften)

"... Bei Vorsatz **oder** grober Fahrlässigkeit ..."

zu Z 116: Da die Absatzreihenfolge unlogisch ist (Abs. 6 und 7 beziehen sich auf Kreditinstitute und Finanzinstitute, Abs. 6a dazwischen auf Wertpapierfirmen), sollte eine Umreihung von Abs. 6a erfolgen und der Einleitungssatz zu Z 116 folgendermaßen lauten:

*"116. § 63 Abs. 6a **erhält die Bezeichnung "(7a)" und ihm** wird folgender zweiter Satz angefügt: "*

In § 63 Abs. 7a Fallfehler: "**Zweigstelle**" statt "Zweigstellen"

zu Z 117: Einleitungssatz trennen (117 und 117a). Der Einleitungssatz zu **117a** (zu § 63 Abs. 8) sollte lauten: "*Nach § 63 Abs. 7a **(neu)** wird ...*" (zur Begründung siehe oben).

Der Text des §63 Abs. 8 (Zeile 16) sollte zur besseren Lesbarkeit wie folgt geändert werden: "... Der Zuschlag zur Deckungssumme beträgt für **je** 100 Mitglieder eine Million Euro, ..." (Verschiebung des Wortes "je")

zu Z 118 (§ 63a Abs. 3): Fallfehler: "Vorsitzendem" statt "Vorsitzenden" in Zeile 2

zu Z 120 (§ 69): "... des Hypothekendarlehenbankgesetzes, **des** Pfandbriefgesetzes, ..." (Einfügung des Wortes "des")

Das Zitat in Z 3 lautet richtig: "... Art. I Nr. 1 erster **Unterabsatz** der Richtlinie 2000/12/EG, ..."

zu Z 121 (§ 69a): Die Einfügung der Bestimmung über die Kostenaufteilung ist an dieser Stelle unlogisch, da die §§ 69 bis 71 die Beaufsichtigung und Prüfung von Kreditinstituten regeln. Logischer wäre die Einfügung im Anschluss daran als **§ 71a oder § 72a** (wobei in letzterem Fall auch das Inhaltsverzeichnis zum XIV. Abschnitt anzupassen wäre).

zu Abs. 3: Fallfehler: "... im Rechnungskreis 1 ..." (statt Rechnungskreises)

zu Abs. 4: Ergänzung zur Klarstellung, dass sich diese Anordnung auf die FMA bezieht: "... im nächstfolgenden Jahresabschluss **der FMA** auszuweisen ist."

zu Z 125 (§ 70 Abs. 1 Z 3): Der Verweis auf §26b Abs. 1 Z1 bis 4 passt nicht zum voranstehenden Text (§ 26b betrifft nur interne Modelle). Entweder ist der Verweis zu eng und sollte daher entfallen oder die Prüfungsbefugnis der OeNB soll auf interne Modelle der Marktrisikobegrenzung eingegrenzt werden.

zu Z 131 (§ 70 Abs. 7): "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Hochkommata setzen.

zu Z 132 (§ 70 abs. 8): "**auf Grund**" statt "aufgrund".

zu Z 136: Hochkomma nach FMA ergänzen.

zu Z 137 (§ 71 Abs. 1): Tippfehler: "Kreditinstitutsgruppe" (in Zeile 6)

zu Z 145 (§ 74 Abs. 5): "... bei Erlassung dieser Verordnungen ..."

zu Z 166 (§ 79 Abs. 3 Z 2): Erstmalige (und einzige) Zitierung sollte unter vollständiger Quellenangabe erfolgen: "... gemäß §§ 44 und 44a **Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50;**"

zu Z 168 (§ 80 Abs. 1): "OeNB" ausschreiben.

(§ 80 Abs. 2): "**auf Grund**" statt "aufgrund".

zu Z 177 (§ 91 Abs. 2): Bei erstmaliger Zitierung sollte der Verweis nach den Zitierungsrichtlinien folgendermaßen lauten: "... (§ 14 **Insolvenzrechtseinführungsgesetz, RGBl. Nr. 377/1914).**"

zu Z 202 (§ 103c Z 3): Fallfehler: "Ab dem ..." (statt "Ab den")

100275/5134/1673

17

zu Z 203 (§ 107 Abs. 24 und 25): Richtiges Zitat: "... BGBl. I Nr. 135/2000 ..." (erste Zeile)

zu Art. III Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes

zu Z 2 (§ 1): Erstmalige Zitierung der FMA sollte unter Ausschreibung der Gesetzesquelle erfolgen: "... auf die **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)** übertragen." (Hochkomma am Schluss einfügen).

zu Z 7 (§ 7): Im Abs. 1 Zitat ändern auf "(§ 19 Abs. 1 Z 3 und 4 FMABG)" (zweite Zeile)

Im Abs. 2 Z 2: Tippfehler: "die Kostenbescheide"

Da der diesbezügliche § 23b Abs. 5 lt. Z 27 des Entwurfes ebenfalls entfallen soll, ist nach Z 39 folgende neue Z 39a einzufügen:

"39a. § 27 Abs. 3a entfällt."

zu Z 40 (§ 27 Abs. 3b): Wegen des oa Entfalls des Abs. 3a und zur leichteren Lesbarkeit sollte Z 40 wie folgt geändert werden:

"40. § 27 Abs. 3b erhält die Absatzbezeichnung "(3a)" und sollte lauten:

"(3a) Wer es als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer Anlegerentschädigungseinrichtung unterlässt,

1. der FMA entgegen § 23d Abs. 1 Z 1 den Jahresabschluss rechtzeitig vorzulegen, oder

2. der FMA entgegen § 23d Abs. 1 Z 2 das Ausscheiden eines Institutes unverzüglich anzuzeigen,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 7 500 Euro zu bestrafen."

zu Z 41, 42 und 44 (§ 27 Abs. 4 und 5, § 28 Abs. 1): Änderung der Verweise jeweils auf "Abs. 1 bis **3a**".

zu Z 46 und 47: Trennung der Einleitungssätze.

zu Z 49: Wortgruppe "gemäß § 29" nicht kursiv schreiben.

zu Z 53 (§ 32a): Anführungszeichen vor Z 1 löschen.

Zitat in Z 4 ändern auf: "... sowie die **BWA-Kostenverordnung, BGBl. II Nr. 23/1999 in der** zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung Anwendung." (vorletzte und letzte Zeile; Streichung des Wortes "der")

In Z 5 nach "BGBl. II Nr. 421/1997" (Zeile 2) einen Beistrich einfügen und nach "erlassenen Verordnung" (vorletzte Zeile) Beistrich löschen.

zu Z 53 (§ 32b Abs. 1, 2 und 3): Dreimal "des WAG" durch "**dieses Bundesgesetzes**" ersetzen, da sich die Gesetzesstelle ohnehin im WAG befindet.

zu Art. IV Änderung des Investmentfondsgesetzes

zu Z 1 (§ 3 Abs. 2): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe:
"der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)**"

zu Z 6, 16, 24 und 28: Beträge nicht kursiv schreiben.

zu Art. V Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes

zu Z 1 und 4: Beträge nicht kursiv schreiben.

zu Z 2 (§ 7 Abs. 2): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe:
"der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)**"

zu Art. VI Änderung des Sparkassengesetzes

Zum Einleitungssatz: "... zuletzt geändert durch **das Bundesgesetz** BGBl. I Nr. 15/2001, ..."

zu Z 2 (§ 2 Abs. 2a): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe:
"der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über**

100275/5134/1673

19

**die Errichtung und Organisation der
Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001
Art. I)"**

zu Z 9 (§ 12 Abs. 5): "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Hochkommata setzen.

zu Z 28 (§ 28 Abs. 1): Änderung des Zitats auf:
"Finanzmarktaufsichts**behörden**gesetz – FMABG, ...".

zu Art. VII Änderung des Bausparkassengesetzes

Zum Einleitungssatz: "... zuletzt geändert durch **das Bundesgesetz** BGBl. I
Nr. 126/1998, ..."

zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 7): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger
Quellenangabe: "die **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1
Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der
Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001
Art. I)"**

zu Z 9 (§ 13 Abs. 2): "... **Die** Bewilligung ..." (Ergänzung des Wortes "Die" in Zeile 4)

"Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Hochkommata setzen.

zu Art. VIII Änderung des Hypothekenbankgesetzes

zu Z 1 (§ 1 Abs. 1): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe: "...
der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über
die Errichtung und Organisation der
Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001
Art. I)"**

Z 6 und 7 (§ 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 2): Bei der Neufassung einer Bestimmung sollen
nach den legislatischen Richtlinien nicht nur die Rechtschreibung sondern
auch veraltete Ausdrücke angepasst werden, daher: "**Drittel**" statt
"Dritteilen", "**geschätzt**" statt "abgeschätzt" und "**Schätzung**" statt
"Abschätzung".

zu Z 8 (§ 23 Abs. 3): Zwei mal "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Hochkommata
setzen.

zu Art. IX Änderung des Pfandbriefgesetzes

Zum Einleitungssatz: nach "Das Pfandbriefgesetz" ist ein Beistrich einzufügen.

zu Z 1 (§ 3 Abs. 1): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe: "... die **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)** kann..."

zu Z 1 bis 4: Gemäß § 104 BWG wurden mit 1.1.1994 in allen bundesgesetzlichen Regelungen die Worte "öffentlich-rechtliche Kreditanstalt" durch die Worte "öffentlich-rechtliches Kreditinstitut" ersetzt. An einigen Stellen im Pfandbriefgesetz ging diese Anordnung allerdings ins Leere, da dort der Ausdruck "Kreditanstalt" zwar im selben Sinne aber ohne Beifügung von "öffentlich-rechtlich" verwendet wurde. Im Sinne einer Rechtsbereinigung sollte im Zuge einer ohnehin erforderlichen Novellierung dieser Bestimmungen auch der Ausdruck "Kreditanstalt" durch "öffentlich-rechtliches Kreditinstitut" in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt werden. Darüber hinaus sollte überlegt werden, den Begriff "Kreditanstalt" generell durch "öffentlich-rechtliches Kreditinstitut" zu ersetzen (betrifft auch das Hypothekenbankgesetz und die Einführungsverordnung zum Hypothekenbanken- und Pfandbriefgesetz).

zu Art. X Änderung des EGVG

zu Z 1 (§ 3 Abs. 1): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe: "... der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)**;"

zu Art. XI Änderung des Börsegesetzes 1989

Zum Einleitungssatz: "... 1989, **BGBl. Nr. 555**, ..."

"BGBl. I Nr. **42**/2001" ist zu ergänzen, der Klammerausdruck "(= Aktienoptionengesetz)" soll entfallen.

100275/5134/1673

21

zu Z1 (§ 3 Abs. 1): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe:
"der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)**"

zu Z 14 und 38: Zwischentexte kursiv schreiben.

zu Z 36: Worte "BWA" und Wortgruppe "bzw die FMA" nicht kursiv schreiben.

zu Z 37 (§ 96 Z 14): Im Text des BörseG ist "dieses Bundesgesetz" das BörseG und nicht das FMAG; daher sollte Z 14 geändert werden in:

"14. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens **des** Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. XXX/2001** aufrechte Verordnungen des Bundesministers für Finanzen oder der Bundeswertpapieraufsicht, für die aufgrund **des** Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. XXX/2001** nunmehr die FMA zur Erlassung zuständig wäre, gelten als Verordnungen der FMA weiter. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens **des** Bundesgesetzes **BGBl. I Nr. XXX/2001** aufrechte Berechtigungen nach **diesem Bundesgesetz** bleiben durch die mit **dem** Bundesgesetz **BGBl. I Nr. XXX/2001** verfügte neue Zuständigkeitsverteilung unberührt."

zu Art. XII Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

zu Z1 (§ 1 Abs. 4): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe:
"Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I**)"

zu Z 5 (§ 4 Abs. 1a letzter Satz): Umformulierung zur leichteren Lesbarkeit und Entfall des Quellenverweises, wenn bereits oben in Z 1 angegeben: "Der Bundesminister für Finanzen **hat die Konzessionserteilung zu untersagen, falls diese rechtswidrig wäre (§ 16 Abs. 1 FMABG).**"

zu Z 73 (§ 82 Abs. 8a): "... bei Vorsatz **oder** grober Fahrlässigkeit ..."

zu Z 74: Die Worte "Versicherungsaufsichtsbehörde" und "FMA" nicht kursiv schreiben.

zu Z 124 (§ 129f Abs. 2 und 3): "Z 1" jeweils durch "**Abs. 1**" ersetzen.

zu Art. XIII Änderung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994

Zum Einleitungssatz: nach "XXX/2001" ist ein Beistrich einzufügen.

zu Z 2 (§ 18 Abs. 1): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe:
"Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)"

Wenn die Quellenangabe wie oa geändert wird, ist eine neue Z 1a einzufügen:

"1a. In §18 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort "Versicherungsaufsichtsbehörde" durch das Wort "FMA" ersetzt."

zu Z 6: erhält die "Absatzbezeichnung "(1)". ..."

zu Art. XIV Änderung des Pensionskassengesetzes

zu Z 2 (§ 1 Abs. 2a): Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe:
"... Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I) hat ..."

zu Z 6 (§ 8 Abs. 1): Präzisierung des Quellenverweises im letzten Satz "... BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I, ..."

zu Z 36 (§ 33 Abs. 8): "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Hochkommata setzen.

zu Z 49 (§ 51 Abs. 1i): "dieses Bundesgesetzes" in der ersten Zeile streichen.

zu Art. XV Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz geändert wird

Zum Einleitungssatz: Text nicht kursiv schreiben.

"... Kapitalmarktgesetz, **BGBl. Nr. 625/1991**, ..."

zu Z 1: Nummerierung ändern (zwei mal 1!).

100275/5134/1673

23

zu Z 3 (neu): Da ein Abs. 8 in § 19 bereits existiert, hat der Einleitungssatz zu lauten:

"3. Dem § 19 Abs. **8** wird folgender Abs. **9** angefügt:

"**(9)** § 7 Abs. 3 **und 4** in der Fassung ... **tritt** ... in Kraft."

zu Art. XVI Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zum Einleitungssatz: "BGBl. I Nr. **42**/2001" ist zu ergänzen, der Klammerausdruck "(= Aktienoptionengesetz)" soll entfallen.

zu Z 1 (§ 275 Abs. 2): Erstmalige Zitierung des BWG unter vollständiger Quellenangabe:
"... des §2 Z37 **Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I, in der jeweils gültigen Fassung, oder ...**"

zu Art. XVII Änderung des Aktiengesetzes

Zum Einleitungssatz: "BGBl. I Nr. **42**/2001" ist zu ergänzen, der Klammerausdruck "(= Aktienoptionengesetz)" soll entfallen.

zu Art. XIX Änderung des Nationalbankgesetzes

Zum Einleitungssatz: nach "Bundesgesetz" ist der Beistrich zu löschen.

zu Z 1 (§ 44a Abs. 4 Z 2): "Zahlungssystemengetroffenen" trennen.

In Abs. 6: Erstmalige Zitierung der FMA unter vollständiger Quellenangabe: "... mit der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA – § 1 Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde – FMABG, BGBl. I Nr. XXX/2001 Art. I)** können ..."

In Abs. 10: "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Hochkommata setzen.

In Abs. 11: "**auf Grund**" statt "aufgrund".

zu Z 3 (§ 89 Abs. 4): Nach "Bundesgesetz" ist der Beistrich zu löschen.